

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Biographien**

**Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert**

Schenkel, Karl

**urn:nbn:de:bsz:31-16275**

## Karl Schenkel

wurde geboren am 11. August 1845 in Schaffhausen, wo sein Vater Daniel (Badische Biographien IV, 383 ff.) damals erster Prediger am Münster war. In dieser Stadt war die weitverzweigte Familie alteingesessen, ebenso wie die seiner Mutter, einer geborenen von Waldkirch, deren Vater Kantonsrat war. Aus der Familie Schenkel ging eine Reihe angesehener evangelischer Theologen hervor. Karl war sechs Jahre alt, als sein Vater an die Universität Heidelberg berufen wurde. Hier wuchs er heran, aufs sorgfältigste erzogen, in einer geistig angeregten Umgebung; Männer wie Rothe, Zeller, Helmholtz, Blunzli, Häußler und andere Koryphäen der Universität verkehrten in seinem Elternhause. Das Wesen seiner Mutter wird gekennzeichnet durch die Bemerkung Hausraths von „der ungewöhnlich bedeutenden und liebenswürdigen Frauenwelt des Schenkelschen Hauses“ (Richard Rothe und seine Freunde, 2, 424).

In Heidelberg besuchte Karl Schenkel das Gymnasium. Im Jahre 1863 bezog er die Universität und widmete sich zunächst in Heidelberg, dann in Berlin der Rechtswissenschaft. In seinem dritten Studienjahr erhielt er den Preis für die Bearbeitung der von der Heidelberger philosophischen Fakultät aus den Staatswissenschaften gestellten Preisaufgabe: „Geschichtliche Fortbildung der Lehre von der Volksvertretung seit Rousseau und ihr Einfluß auf die heute bestehenden Repräsentativverfassungen“. Nachdem er in Heidelberg promoviert und in den Jahren 1868 und 1870 die beiden juristischen Staatsprüfungen mit Auszeichnung bestanden hatte, erhielt er 1871 als Sekretär beim Ministerium des Innern unter Jolly seine erste Anstellung. Im Dezember 1872 wurde er als Amtmann ans Bezirksamt Heidelberg versetzt. Diese Beschäftigung war die einzige im äußeren Dienst der Bezirksverwaltung zugebrachte Zeit. Und auch sie dauerte nur wenige Monate. Dem schon im Frühjahr 1873 wurde er als Hilfsarbeiter ins Handelsministerium einberufen, um von nun an nur noch in der Zentrale Verwendung zu finden. Folgende Daten bezeichnen seine weitere dienstliche Laufbahn im Ministerium. Noch im Jahre 1873 wurde er zum Ministerialassessor, im Jahre 1876 zum Ministerialrat befördert. Von 1876—1888 versah er zugleich den Dienst als

Vorstand des Obereichungsamtes; von 1879—1899 war er auch Mitglied des Kompetenzgerichtshofes. Im Frühjahr 1881 kam er infolge der Aufhebung des Handelsministeriums in gleicher Eigenschaft zum Ministerium des Innern. Seine Tätigkeit bei den zwei Ministerien war eine einheitliche, weil die Zuständigkeiten des Handelsministeriums, außer dem Eisenbahnwesen, auf das Ministerium des Innern übergingen und Schenkel so die ihm vertrauten Arbeitsgebiete behielt. Von 1888 bis 1899 war er zugleich ständiges Mitglied und Vorsitzender des Landesversicherungsamtes, 1890 bis 1902 auch stellvertretendes Mitglied des Disziplinarhofes, 1891 bis 1899 Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Zentralkommission. Im Jahre 1891 wurde er zum Geh. Oberregierungsrat, 1893 zum Ministerialdirektor, 1895 zum Geh. Rat II. Klasse befördert. 1896 wurde er zugleich zum stellvertretenden Bevollmächtigten beim Bundesrat ernannt.

Neben dieser praktischen Berufsarbeit übte Schenkel auch eine akademische Lehrtätigkeit aus. Im Mai 1875 wurde er mit der Abhaltung von Vorlesungen über populäre Rechtslehre sowie über Forst- und Jagdrecht an der Technischen Hochschule Karlsruhe beauftragt; zugleich wurden ihm die Geschäfte eines rechtsverständigen Beirats im Großen Räte übertragen. Bis zu seiner Ernennung zum Minister erfüllte er diese Aufgabe. Im September 1906 verließ die Technische Hochschule ihm den Dr. ing. h. c. Als Schenkel im Jahre 1907 die Leitung des Ministeriums des Innern mit dem Posten des Präsidenten der Oberrechnungskammer vertauschte, nahm er die Vorlesungen wieder auf, jedoch nur für kurze Zeit, bis ihn ein schweres Leiden daran hinderte.

Die Verbindung der Verwaltungspraxis mit theoretisch-systematischer Bearbeitung der ihm obliegenden Aufgaben, aus ererbter Neigung und angeregt durch die akademische Lehrtätigkeit, zeitigte eine Reihe ausgezeichneten wissenschaftlicher Werke, die ihm in der gelehrten Welt wie in den Kreisen der Praxis einen Namen als Gelehrter und Theoretiker verschafften. Die Wissenschaft war ihm die Begleiterin der Praxis. Er schuf das wissenschaftliche Rüstzeug für den Praktiker und regte wieder wissenschaftliche Arbeiten an und schützte die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung.

Schenkels Wirksamkeit fiel in die Jahre nach Aufrichtung des Reiches, in denen die deutsche Volkswirtschaft einen mächtigen Auf-

schwung genommen und zugleich eine tiefgreifende Umgestaltung der sozialen und politischen Verhältnisse sich vollzogen hat. An der diese Entwicklung begleitenden hochgesteigerten Staatstätigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung hat er für sein Heimatland Baden und über dessen Grenze hinaus hervorragenden Anteil genommen. Sein bedeutendstes Werk aus der Zeit seiner Tätigkeit als Referent und Ministerialdirektor war die Reform des Wasserrechts. Vom Eintritt ins Handelsministerium an während der ganzen Zeit seines Wirkens bei diesem und dem Ministerium des Innern war er damit befaßt. Das Wasserrecht gehörte vordem zu den am wenigsten befriedigend geordneten Rechtsgebieten. Das von Schenkel ausgearbeitete Gesetz vom 25. August 1876 (mit einigen späteren unbedeutenden Nachträgen) regelte die öffentlich-rechtliche Seite des Wasserrechts; dagegen wurden die wasserrechtlichen Vorschriften des Badischen Landrechts, wenn auch im einzelnen geändert und ergänzt, beibehalten. Einen Kommentar zu dem neuen Gesetz, „Das badische Wasserrecht“, ließ Schenkel im folgenden Jahr erscheinen. Die Beseitigung des Badischen Landrechts durch das BGB. gab dann Anlaß, nunmehr die gesamte vom BGB. der Landesgesetzgebung vorbehaltene Materie in einheitlicher legislatorischer Form zu behandeln, zugleich aber auch den geänderten volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend fortzubilden. So rundete das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 die durch das Gesetz von 1876 noch nicht vollendete Kodifizierung. Im Jahre 1902 erschien dann die zweite Auflage seines Kommentars dazu, der über den Bereich des Landes hinaus Bedeutung erlangt hat, vor allem auch wegen der sorgfältigen Behandlung der Fragen des zwischenstaatlichen Rechts. Eine weitere bedeutende wasserrechtliche Veröffentlichung war die auf eingehende rechtsgeschichtliche Studien sich stützende Arbeit über Recht und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiete, Teil II von „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse“ (herausgegeben vom Zentralbüro für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden 1889). Aus Schenkels jahrelanger Tätigkeit auf dem Gebiete des Gewerberechts ging ein von Wissenschaft und Praxis außerordentlich anerkannter, in zwei Auflagen erschienener Kommentar zur Deutschen Gewerbeordnung hervor. Aus der Feder Schenkels stammte sodann das 1884 erlassene Straßengesetz, das zwischen den Landstraßen und den Gemeinde-

wegen eine neue Mittelklasse öffentlicher Wege, die Kreisstraßen, schuf. Wissenschaftlich entsprach dieser gesetzgeberischen Arbeit die Darstellung des Wegerechts („Die Landwege“) in dem Abschnitt „Verkehrsmittel“ in dem 1885 erschienenen Sammelwerk „Das Großherzogtum Baden“. Die von Schenkel ausgearbeitete Jagdgesetznovelle von 1886 brachte einerseits der Landwirtschaft gegen Kulturbeschädigungen einen wirksameren Schutz; andererseits kam sie aber auch durch mannigfache Ergänzungen des Jagdgesetzes von 1850 den Bedürfnissen und Wünschen der jagdlichen Kreise entgegen. Die wissenschaftliche Bearbeitung der Materie gab ein Kommentar mit vorausgeschickter systematischer Darstellung (1886). Ein weiteres gesetzgeberisches Werk Schenkels war das im Jahre 1890 erlassene Berggesetz, das, im wesentlichen dem preußischen Berggesetz nachgebildet, die Bergbaufreiheit in Baden einführte und nur die Regalität des Salzes aufrecht erhielt. Wissenschaftliche Ergänzung dazu war eine volkswirtschaftliche Abhandlung über den Bergbau in Schönbergs „Handbuch der politischen Ökonomie“ (1891). An der von Dove in seinem Lebensbild Großherzogs Friedrich von Baden (1902) als „höchststrahlende Leistung der Landesgesetzgebung“ besonders hervorgehobenen Reform des gesamten Beamtenrechts, die am 1. Januar 1890 in Kraft trat, hatte Schenkel einen wesentlichen Anteil. Es handelte sich darum, die Unterscheidung von (landesherrlich ernannten) „Staatsdienern“ und dekretmäßig Angestellten, die namentlich in der Verschiedenheit der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung hervortrat und eine unverfügbare Quelle von Mißständen und Klagen bildete, zu beseitigen und statt veralteter, unübersichtlicher und lückenhafter Normen nach dem Muster des Reichsbeamtengesetzes von 1873 ein einheitliches Beamtenrecht zu schaffen. Von Schenkel wurde das Hauptstück, das Beamtengesetz, verfaßt. Besondere Sorgfalt widmete er der Ein- und Durchführung der sozialen Arbeiterversicherung. Zuerst war er mittätig bei der Vorbereitung der sämtlichen Reichsversicherungsgesetze; dann leitete er die Bildung der zur Durchführung der Gesetze nötigen Organisationen und den weiteren Vollzug, in dessen Anpassung an die Eigenart der süddeutsch-badischen Verhältnisse er praktischen Blick und eine glückliche Hand bewährte. Es war sicher zum guten Teil sein Verdienst, wenn eine der Bevölkerung vielfältige Opfer und Lasten auferlegende Gesetzgebung

ohne allzu große Schwierigkeiten und Reibungen durchgeführt werden konnte. Ihm oblag die Ausarbeitung der Landesgesetzgebung, soweit diese mit Rücksicht auf die Landesbedürfnisse im Rahmen reichsgesetzlicher Ermächtigung modifizierend angebracht erschien. So wurde die reichsgesetzliche Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt und eine landesgesetzliche Krankenversicherung der häuslichen Dienstboten geschaffen. Die Organisation der für das Land gebildeten einen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der auch der Staat mit den Domänenbetrieben beitrug, wurde so vereinfacht, wie es den vorwiegend kleinbäuerlichen Verhältnissen Badens entsprach. Ein Landesversicherungsamt mit reichsgesetzlich abgegrenztem Wirkungsbereich wurde als Aufsichts- und Spruchbehörde errichtet und stand bis zum Jahre 1899 unter Schenkels Leitung.

Trotz und neben seiner erstaunlichen Produktivität hatte Schenkel noch Zeit und Sinn für viele andere geistige Interessen, die sich zum Teil auch zu Vorträgen verdichteten; so sprach er u. a. über deutsche Kolonial- und Auswanderungspolitik im Kolonialverein, dessen Karlsruher Abteilung er in den achtziger Jahren leitete, und über den Schweizer Gottfried Keller und schrieb für die „Badischen Biographien“ die Artikel über J. N. Fr. Brauer und L. G. Winter. Im Jahre 1883 verheiratete er sich mit Adele Frensdorff, Tochter des politischen Schriftstellers und Vertreters der Kölner Zeitung, Dr. C. Frensdorff in Berlin, und gewann so eine behagliche, durch den Verkehr mit einem kleinen, aber vertrauten Kreise befreundeter Familien belebte Häuslichkeit.

Im Jahre 1899 schied Schenkel aus dem Ministerium des Innern, um die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes zu übernehmen. Wie seine Amtsvorgänger wurde er vom Großherzog in die Erste Kammer berufen. Auch zum Präsidenten des Kompetenzgerichtshofes wurde er ernannt. Ferner übernahm er die Redaktion der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege“. Diese für ihn nach seinen eigenen Worten glücklichste Zeit seines Lebens sollte aber nur Episode werden, da er schon im folgenden Jahre wieder zum Ministerium des Innern als dessen Präsident zurückkehrte.

Die historische Leistung seiner Ministerzeit ist die Verfassungsreform von 1904. Als Schenkel die Leitung des Ministeriums über-

nahm, stand im Vordergrund der politischen Diskussion neben der zum Kultusministerium (Nock, dann von Dusch) ressortierenden Klosterfrage die Forderung direkter Wahlen zum Landtag und einer Änderung der Wahlkreiseinteilung, erhoben von den zur Herrschaft aufstrebenden Parteien der Opposition. Die Regierung, unterstützt von der Nationalliberalen Partei und der Ersten Kammer, hatte sich bisher ablehnend verhalten oder doch gewisse Kompensationen verlangt. In dieser Richtung hatte sich auch die Denkschrift bewegt, welche die Regierung im Dezember 1899 dem Landtag unterbreitet hatte: es wurde vorgeschlagen, unter gleichzeitiger Reformierung der Ersten Kammer die Zahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer von 63 auf 75 zu erhöhen, von denen aber nur 50 aus direkter Volkswahl hervorgehen, die übrigen 25 von Kommunal- und Interessenverbänden gewählt werden sollten. Dieser dem damals in Württemberg noch bestehenden Rechtszustand nachgebildete Vorschlag entsprach den Gedanken, die auf dem vorigen Landtag in der Ersten Kammer der Staatsrechtslehrer Georg Meyer unter Zustimmung des Hauses entwickelt hatte und für die wiederholt auch die Nationalliberalen eingetreten waren. Die Zweite Kammer wollte indessen ihren Einheitscharakter als eine Volkskammer gewahrt wissen und erklärte die Vorschläge der Denkschrift für unannehmbar. Da sich auch weiterhin eine grundsätzliche Wandlung in der Stellung der Nationalliberalen Partei zur Wahlrechtsfrage vorbereitete, trat Minister Eisenlohr im September 1900 von seinem Amte zurück und Schenkel wurde sein Nachfolger.

Eine Umgestaltung des Wahlrechts nach dem Muster des Reichstagswahlrechts bedeutete die uneingeschränkte Zulassung der breiten Volksmasse zur Mitwirkung an den Staatsgeschäften. Nach der Auffassung Schenkels, die der damals maßgeblichen, besonders auch der Ansicht des Großherzogs entsprach, sollte aber eine Verfassung, sei es, daß es sich um die politische Vertretung des Volkes im Parlament oder um eine Berufsvertretung wie Landwirtschaftskammer oder Handwerkskammer handelte, ein „Spiegelbild aller qualitativen Kräfte“ sein, weshalb dem „quantitativen Moment, dem Moment der Masse“, Gegengewichte entgegenzusetzen waren. Eine Lösung der schwebenden Wahlrechtsfrage in diesem Sinne fand er in einer Verstärkung der Ersten Kammer nach Mitgliederzahl und Berechtigung. Der von ihm dem Landtag 1903/04 vorgelegte

Entwurf einer Verfassungsreform wandelte die Erste Kammer ohne Verletzung historischer Rechte aus einem kleinen Haus der Privilegierten zu einem planmäßig aufgebauten Volksvertretungskörper um, indem er den bisherigen Mitgliedern: den Vertretern des hohen und niedern Adels, der Universitäten und beider Landeskirchen, sowie den vom Landesherrn berufenen Mitgliedern, noch Vertreter der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften (Handelskammern, Landwirtschaftskammer, Handwerkskammern) und der Kommunalverbände (der größeren und mittleren Städte und der Kreise) sowie einen Vertreter der Technischen Hochschule hinzufügte. Zugleich wurden die Befugnisse der Ersten Kammer in Finanzsachen erweitert. Es ist das Verdienst Schenkels, für die neue Machtverteilung zwischen den beiden Kammern des Landtags einen Ausgleich gefunden zu haben, auf den schließlich, wenn auch nach schwierigen Verhandlungen, alle beteiligten Faktoren sich einigen konnten. Dieses Verdienst wird nicht dadurch gemindert, daß auf Wunsch Schenkels und entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem lange Zeit gesundheitshalber im Ausland weilenden Staatsminister von Brauer über die parlamentarische Vertretung der Gesetzesvorlage der letztere am Schlusse die Führung übernahm und infolge seiner diplomatischen Gewandtheit und des besonderen ihm von allen Seiten persönlich entgegengebrachten Vertrauens durch Vermittlung zwischen den Parteien und dem Großherzog die letzten Schwierigkeiten überwand. Auch nach Beseitigung der Verfassung infolge der Staatsumwälzung dauert das Verdienst Schenkels noch weiter, rechtzeitig die zur Volksbewegung gewordene Wahlrechtsfrage zur Lösung gebracht, dem Lande einen Konflikt von unabsehbaren Folgen erspart und dadurch, um ein Wort des Großherzogs nach dem Zustandekommen der Vorlage zu gebrauchen, eine friedliche Weiterentwicklung gesichert zu haben. Dieses Verdienst wird man um so höher anschlagen, wenn man damit vergleicht, wie verhängnisvoll die verspätete Inangriffnahme der Wahlrechtsreform in Preußen im Weltkrieg gewirkt hat.

Außer der Verfassungsreform brachten die Ministerjahre Schenkels auch noch auf anderen Gebieten eine Weiterentwicklung. Mehrere neue gesetzliche Berufskörperschaften wurden geschaffen. Im Jahre 1901 traten die Handwerkskammern ins Leben, die

durch das sogenannte Handwerkergesetz von 1897 errichtet worden waren, an dessen Vorbereitung Schenkel bereits mitgewirkt hatte. Der Landtag 1905/06 nahm das Landwirtschaftskammergesetz an (28. September 1906); ferner wurden durch Gesetz vom 10. Oktober 1906 die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern eingeführt. Die staatliche Gewerbefürsorge wurde in dem neu errichteten Landesgewerbeamt zentralisiert. Die Landwirtschaft wurde gefördert durch eine stärkere Beteiligung des Staates an den Kosten des Rindviehversicherungsverbandes (Ges. v. 22. Juli 1904). Auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft wurde das schon lange betriebene Projekt der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg verwirklicht. Gegenüber der Forderung des Landtags nach Verstaatlichung der Ausnutzung der Rheinwasserkräfte vertrat Schenkel den Standpunkt, daß der Staat das mit dem Bau und Betrieb von eigenen Wasserwerken verbundene Risiko nicht tragen könne, daß vielmehr das staatliche Interesse durch entsprechende Konzessionsbedingungen gewahrt werden solle; demgemäß wurde im Jahre 1905 das Kraftwerk Laufenburg konzessioniert. Gegen die von Preußen beabsichtigte Einführung von Schiffsabgaben auf dem Rhein nahm Schenkel bei den darüber im Landtag geführten eingehenden Beratungen entschiedene Stellung. Einem über die Kanalisierung des Mains abgeschlossenen Vertrag der Uferstaaten Preußen, Bayern und Hessen trat Baden als Oberlieger bei. Die Gemeindeverfassung wurde weitergebildet durch Wiedereinführung der direkten Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderats in Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern (1902). Ein vom Landtag 1903/04 verabschiedetes Gesetz erschloß den Gemeinden einige neue Einnahmequellen (Verkehrssteuerzuschlag, Luftbarkeitssteuer, Warenhaussteuer) und gewährte die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse eine Änderung des Allmendgenusses der Gemeindebürger zu erzwingen. Ein anderes Gesetz verbesserte die Rechtsstellung der Gemeinden bei Heranziehung der Angrenzer zu den Ortsstraßenkosten. Endlich wurde gelegentlich der Anpassung des Gemeindesteuerwesens an die neue Vermögenssteuer durch Gesetz vom 19. Oktober 1906 das gesamte Beitrags- und Gebührenwesen einer Umarbeitung unterzogen, die Einrichtung der ständigen Kommissionen auch den Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern zugänglich

gemacht sowie eine Heranziehung der Frauen zur Mitwirkung im Armen-, Unterrichts- und Erziehungswesen und bei sonstigen hierzu geeigneten Gemeindeaufgaben vorgesehen. Die Fürsorge für Gemeinde- und Sparkassenbeamte (Ges. v. 8. Juli 1896) wurde auf die im Dienste aller wichtigeren öffentlichen Körperschaften und Anstalten tätigen Personen ausgedehnt, auch der Ruhegehalt gesteigert (3. September 1906). Eine Novelle zum Gebäudeversicherungsgesetz (3. August 1902) unterwarf auch das bisher freigelassene letzte Fünftel des Gebäudewertes der staatlichen Zwangsversicherung gegen Feuer Schaden und beseitigte die für die Beitragsleistung angeordnete Klassifizierung der Gemeinden nach Maßgabe der Größe der in ihrem Gebiete vorgekommenen Brandschäden.

Die gesetzgeberischen Erfolge Schenkels sind um so höher anzuschlagen, wenn man die Schwierigkeit seiner parlamentarischen Lage während seiner Ministerzeit bedenkt. In diesen Jahren vollzog sich ein Wandel der Parteien und eine grundlegende Umgestaltung ihrer Kräfteverteilung und Gruppierung. Bei den Nationalliberalen drängten unverkennbar die 1902 zu einem Landesverband vereinigten Jungliberalen nach links. Bei den Sozialdemokraten kam die revisionistische Richtung auf, die praktische Mitarbeit im Staate und positive Reformen erstrebte. Während die Nationalliberalen jahrzehntelang die Stütze der Regierung gewesen waren, schwenkten sie in der zentralen Frage der Politik, der Wahlrechtsfrage, wie oben erwähnt, in die Front der Oppositionsparteien ein. Der neue Staatsminister von Brauer (1901), Nocks Nachfolger, proklamierte eine Politik über oder neben den Parteien. Schenkel versuchte damals eine Mehrheit aus Rechtsliberalen, Konservativen und einem von Wacker emanzipierten Zentrum zu gewinnen. Die Wahlrechtsreform von 1904 hatte jedoch eine neue Parteigruppierung zur Folge. Eine absolute Zentrumsmehrheit trat in den Bereich der Möglichkeit. Zu ihrer Verhinderung bildeten die Nationalliberalen, Demokraten und Freisinn vor den Landtagswahlen im Herbst 1905 einen Wahlbund, den Block. Und als dann bei der Hauptwahl (19. Oktober) das Zentrum 28 von 73 Landtagsitzen gewann mit der sicheren Aussicht, im zweiten Wahlgang noch weitere Sitze zu erhalten, vereinbarten die Blockparteien mit der Sozialdemokratie für den zweiten Wahlgang förmlich ein wahltaktisches Abkommen, insolge-

dessen das Zentrum keinen weiteren Sitz mehr gewann. Die genannten Parteien gingen dann auch noch bei der Konstituierung des Hauses zusammen, insofgedessen der Präsidentenstuhl nicht dem Zentrum, das ihn unter Berufung auf alte Übung des Landtags als stärkste Partei beanspruchte, sondern der 29 Abgeordneten-sitze zählenden Liberalen Vereinigung eingeräumt wurde, zu welcher sich die Blockparteien bei Zusammentritt des Landtags zusammensetzten, deren Charakter als selbständige Partei aber vom Zentrum bestritten wurde. Die Nationalliberalen stellten den Präsidenten (Gönnner). Die Sozialdemokraten erhielten den zweiten Vizepräsidenten (Geck), ohne daß man von ihm die Zusage verlangte, sich an der höfischen Repräsentation zu beteiligen. Dem Zentrum blieb der erste Vizepräsident (Laue). Daß bei solchen Gegensätzen die Parteileidenschaften aufs äußerste gesteigert und die Parteikämpfe immer erbitterter geführt wurden, sowohl im Landtag wie in der Wahlbewegung, ist begreiflich. Das Zentrum griff Schenkel an wegen wahlagitatorischer Betätigung der Staatsbeamten. Die Regierung dagegen beanstandete eine das kirchliche Amt zu ungesetzlicher Wahlbeeinflussung benützende Wahlagitation katholischer Geistlicher. Nachdem sie hierwegen bereits nach der Reichstagswahl 1903 bei der Kurie vorstellig geworden war, ordnete Schenkel darüber alsbald nach der Landtagswahl 1905 eine von den Amtsvorständen unter Zuziehung von Vertrauensmännern vorzunehmende Erhebung an, die dem Zentrum zu den schärfsten Angriffen gegen ihn Anlaß gab. Trotzdem die neue Mehrheit des Landtags 1905/06 das Zustandekommen des Landwirtschaftskammergesetzes gegen das Zentrum sicherte, erleichterte sie gleichwohl nicht Schenkels parlamentarische Lage wegen des Zusammengehens mit der Sozialdemokratie. Denn dieses stand nicht nur im Widerspruch zu der gleichzeitig in der Reichspolitik betriebenen Sammlung gegen die Sozialdemokratie, sondern fand auch innerhalb der badischen Nationalliberalen Partei heftige Gegnerschaft; ein wenn auch nur wahltaktisches Zusammengehen mit der Sozialdemokratie wurde als unvereinbar mit den Grundsätzen einer nationalen und liberalen Partei bezeichnet. Der Streit über Schenkels Stellung zur Sozialdemokratie durchzog vom Beginn seiner Ministertätigkeit an alle Landtagsverhandlungen. Schenkel unterschied an der Sozialdemokratie zwei Seiten: einerseits sei

sie eine die Hebung der Lage der untern Stände erstrebende Arbeiterpartei und eine radikale Partei — insoweit sei es einem Regierungsbeamten keineswegs geradezu unmöglich, gewisse politische Akte zusammen mit ihr vorzunehmen; andererseits sei sie eine Klassenpartei, revolutionär und antinational — insofern trenne sie ein Abgrund von der Regierung und den bürgerlichen Parteien. Entsprechend dieser begrifflichen Unterscheidung war auch Schenkels praktische Politik gegenüber der Sozialdemokratie eine unterschiedliche, insofern aber auch geeignet, nach außenhin den Schein der Zwiespältigkeit zu erwecken. Schenkel rief die Enttötung der Sozialdemokratie hervor, als er die sozialdemokratische Betätigung staatlicher Beamten für unzulässig erklärte, den Schutzmännern sogar untersagte, sich mit Beschwerden an die sozialdemokratische Partei oder an einzelne Abgeordnete derselben zu wenden, es ferner ablehnte, Sozialdemokraten zu Bezirksräten zu ernennen sowie ihre Versammlungen unbeaufsichtigt zu lassen, oder als er im Jahre 1905 auf Anregung des Reichskanzlers bei ihrer Versammlung in Konstanz das Auftreten ausländischer Redner verbot. Auch wegen der Handhabung der Fabrikinspektion sowie wegen der Erforschung der politischen Gesinnung der Rekruten hinsichtlich ihrer Stellung zur Sozialdemokratie und sonst noch wegen verschiedener Maßnahmen wurde er von der Sozialdemokratie aufs heftigste angegriffen. Andererseits wurde Schenkel vom Zentrum der Begünstigung der Sozialdemokratie angeklagt. Dieses erblickte eine Regierungsempfehlung des Großblocks in einer am Tage nach dem ersten Wahlgang der Landtagswahl 1905 in der amtlichen Karlsruher Zeitung erschienenen Wahlbetrachtung. Schenkel bestritt jegliche Beziehung zu dem aufsehenerregenden Artikel; eine nähere Aufklärung der Zusammenhänge war infolge des Redaktionsgeheimnisses unmöglich. Ferner machte das Zentrum Schenkel verantwortlich für die Überlassung des zweiten Vizepräsidenten an die Sozialdemokratie, zumal ohne vorherige Zusage der Beteiligung an der höfischen Repräsentation, weil er, statt auf die ihm nahestehenden Nationalliberalen entsprechend einzuwirken, dem Zentrum die unmögliche Zumutung gemacht habe, sich als Ersatz für den Präsidenten mit den beiden Vizepräsidenten und dem Budgetpräsidenten zufrieden zu geben. Vor allem aber zog sich Schenkel nicht nur bei seinen politischen Gegnern, sondern auch bei

ernst zu nehmenden Politikern auf befreundeter Seite den Vorwurf einer zu weitgehenden Anerkennung der Sozialdemokratie zu durch eine in der Zweiten Kammer gemachte Bemerkung, er möchte die Vertreter der Sozialdemokratie im Landtag nicht missen, in dem Sinne, es wäre ungerecht und unbillig, wenn eine so große Bevölkerungsgruppe im Parlament nicht vertreten wäre. Immer wieder wurde ihm dieses Wort entgegengehalten, und es unterliegt keinem Zweifel, daß Gegner Schenkels gesucht haben, diese Äußerung und noch anderes, was als Begünstigung der Sozialdemokratie ausgelegt werden konnte, dem Großherzog zu hinterbringen. Daß aber Großherzog Friedrich I. unbedingt ablehnend gegen den „inneren Feind“ eingestellt war, ist bekannt. Bei solcher Gesinnung ist es verständlich, daß der Großherzog Schenkels Auffassung von der Sozialdemokratie nicht durch seine Berufung als Staatsminister zur leitenden Idee seiner Regierung machen wollte und daher beim Rücktritt von Brauers im März 1905 statt des dienstältesten Schenkel den Justiz- und Kultusminister von Dusch zum Staatsminister ernannte. Bei Schenkels Verhältnis zum Großherzog spielte sicher auch noch eine persönliche Seite mit, insofern Schenkel, der in seiner bürgerlichen Art so gar nichts von einem Hofmann an sich hatte, die von andern Ministern virtuos geübte Fähigkeit suggestiver Beeinflussung mangelte. Seiner Verstandesnatur entsprach es mehr, durch Gründe zu überzeugen. Dazu schadete im Landtag vielfach der von ihm mit erstaunlichem Wissen, Beredsamkeit und Schlagfertigkeit glänzend vertretenen Sache sein von vielen nicht verstandener Humor, der leicht in Ironie überging und sich, wo er Angriffe abwehrte, oft zu Spott und Sarkasmus steigerte, womit er, gewiß unbewußt und ungewollt, auch persönlich anstieß und reizte. Unter diesen Umständen, zumal der Rückhalt am Landesherrn fehlte, ist es begreiflich, wenn Schenkel nach den überaus erregten Verhandlungen des Landtags 1905/06 seine Gesundheit den Anstrengungen einer weiteren Landtagsperiode nicht mehr für gewachsen hielt und daher um seine Entlassung einkam. Im April 1907 wurde sein Rücktrittsgesuch unter Verleihung höchster Auszeichnungen und unter seiner Ernennung zum Präsidenten der Oberrechnungskammer genehmigt. Bald darauf trat bei ihm das schwere Leiden ein, von dem ihn am 2. Februar 1909 der Tod erlöste. Den Kern seines Wesens traf der

ihm befreundete Geistliche, wenn er am Grabe Schenkel als einen Mann bezeichnete, der im edelsten Sinne des Wortes ein Vorkämpfer für die Freiheit war, nicht der freiheitlichen Phrase, sondern ein Mann der Arbeit für die Freiheit des Gedankens, für die sittliche Freiheit und für die Befreiung alles dessen, was in der sozialen Tiefe der Lösung seiner Bande bedarf.

Quellen: Das von Schenkels Freund F. Sewald im Jahr 1912 im Biographischen Jahrbuch und Deutschen Nekrolog von A. Bettelheim, Band XIV (Die Toten des Jahres 1909) veröffentlichte Lebensbild Schenkels war der Ausgangspunkt. Berücksichtigt konnte ein Schriftwechsel Schenkels werden, dessen Einsicht dem Verfasser von Frau Minister Schenkel gestattet wurde; hierfür wie auch für wertvolle mündliche Mitteilungen sei ihr hier gedankt. Daß amtliche und literarische Publikationen wie z. B. die Landtagsberichte u. dgl. benutzt wurden, ist selbstverständlich.

Gustav Hecht.

### Wilhelm Roff

wurde am 30. November 1832 zu Bruchsal als Sohn des Gymnasialprofessors Anton Roff geboren. Nachdem er die in Bruchsal begonnene Schulbildung am Freiburger Lyzeum abgeschlossen hatte, zu dessen Leitung der Vater im Jahre 1848 berufen worden war, begann er sich an der Universität Freiburg juristischen Studien zu widmen, die in den folgenden Jahren in Bonn und Heidelberg fortgesetzt wurden und nach abermaligem Besuch der Freiburger Hochschule dort im Jahre 1854 zum Abschluß kamen. Der fleißige Besuch der juristischen Fachvorlesungen ließ dem Studenten doch genügend Zeit, sich auch in der philosophischen Fakultät weiterzubilden, so daß wir in Freiburg Gröner, in Bonn Arndt, Dahlmann und Overbeck unter seinen Lehrern finden. Durch dieses Hinausstreben über die Enge des Fachstudiums legte Roff schon in jungen Jahren den Grundstein zu der vielseitigen Bildung und dem tiefen Verständnis für künstlerische und wissenschaftliche Fragen, die später seiner amtlichen Tätigkeit zu unschätzbarem Vorteil gereichen sollten. Für die Erweiterung seines Gesichtskreises war ferner eine einjährige Reise durch Frankreich und Italien von segensreicher Bedeutung, die er zusammen mit seinem